

Kreisstadt Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis
1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung von
Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften
vom 26.02.1997

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 577), zuletzt geändert durch Ges. vom 08. November 1993 (Ges. Bl. S. 657) und der §§ 2, 5a und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 28. Mai 1996 (Ges. Bl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am **26.02.1997** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Stadt Tauberbischofsheim vom 05. Juli 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

In § 1 Abs. 3 a. E. werden die Worte „Wolfgangstr. 8, Distelhausen“ gestrichen.

2. § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

§ 13 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) betragen monatlich:

Manggasse 16:	5,40 DM/qm Wohnfläche	(einschließlich Nebenabgaben)
Untere Gasse 6:	4,80 DM/qm Wohnfläche	(einschließlich Nebenabgaben)
Oberdorf 2:	7,90 DM/qm Wohnfläche	(einschließlich Nebenabgaben)

(3) Die Benutzungsgebühren der Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 3) betragen monatlich:

Bei der Kläranlage 2:	16,60 DM/qm Wohnfläche	(einschließlich Nebenabgaben)
Bei der Kläranlage 2a:	38,00 DM/qm Wohnfläche	(einschließlich Nebenabgaben)“

3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Tauberbischofsheim über abgabenrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben nach den Vorschriften (§ 13) dieser Satzung verkürzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 26.02.1997

Der Gemeinderat

gez. (Dienstsiegel)
Vockel
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.